

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 9 (1929-1930)
Heft: 12

Artikel: Bemerkungen zur Volkswahl des Bundesrates [Schluss]
Autor: Curti, Eugen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157046>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bemerkungen zur Volkswahl des Bundesrates.

Von Eugen Curti.

(Fortsetzung und Schluß.)

Die Volksabstimmung über die Doppelinitiative entkräftete den der freisinnig-demokratischen Partei gemachten Vorwurf, sie beanspruche zu Unrecht die Mehrheit im Bundesrat, denn das Verhältnis der Nein zu den Ja entsprach dem der freisinnig-demokratischen 685,219 Stimmen (einschließlich die Zürcher Liberalen) gegen 427,544 aller übrigen Parteien bei den Nationalratswahlen vom 29. Oktober 1899. Nach Hilty hing vom Ergebnis der Abstimmung der gesunde Fortschritt unseres Staatswesens im Laufe der nächsten Jahrzehnte ab.

Erst im Jahre 1913 wurde die Volkswahl des Bundesrates wieder Gegenstand der parlamentarischen Erörterung, indem der Glarner Landammann Blumer, freilich ohne Erfolg, beantragte, die Vorlage betr. die Neuorganisation der Bundesverwaltung an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, den Entwurf einer Verfassungsrevision auszuarbeiten, der die Volkswahl enthalte (neben der Erhöhung der Mitgliederzahl auf neun, der Garantie von mindestens zwei Sizen für die romanische Schweiz und der dreijährigen Amtsdauer des Präsidenten). In der Begründung erwähnte Blumer, daß der liberale Zürcher Nationalrat Cramer-Frey in der Presse ebenfalls die Erhöhung der Mitgliederzahl vorgeschlagen habe, um zur Steigerung der Qualität der Behörde Männern wie Speiser und Theodor Curti, die 1897 bei der Ersatzwahl für Oberst Frey gegen Brenner unterlegen waren, den Eintritt in den Bundesrat zu ermöglichen. Er erklärte, die Volkswahl müsse in wenigen Jahren doch kommen, das sei seine innerste Überzeugung, denn er glaube an den endlichen Sieg jeder guten Sache. Bemerkenswert ist das Botum des damaligen bundesrätlichen Sprechers, Hoffmann: „Ich selbst würde mich, ohne auf die Licht- und Schattenseiten der Volkswahl einzutreten, freuen über die Stärkung, die die Stellung des Bundesrates speziell gegenüber den eidgenössischen Räten durch eine Volkswahl erfahren würde, aber ich habe bisher immer gehört, man habe eher den Eindruck, der Bundesrat sei schon zu mächtig und unabhängig gegenüber den eidgenössischen Räten.“ — Der Sozialdemokrat Greulich erklärte, er schwärme durchaus nicht für die Volkswahl, weil er den Bundesrat nicht noch stärker machen möchte. Bundespräsident Müller bemerkte: „Ich würde die Volkswahl ganz gerne kommen sehen, denn sie bedeutet eine gewaltige Stärkung der Zentralgewalt; wenn der Proporz für die Nationalratswahl kommen sollte, so würde ich die Volkswahl des Bundesrates für ein notwendiges Kompensationsmittel halten.“

Am 16. Dezember 1916 wurde im Nationalrat eine Motion des Genfers Micheli und 46 Mitunterzeichnern auf Erhöhung der Mitgliederzahl auf neun erheblich erklärt. Der Bundesrat nahm den Vorschlag in seiner Botschaft vom 6. August 1917 auf. Da aber in der Zwischenzeit

durch den Rücktritt Hoffmanns und die Wahl Adors die Zahl der romanischen Vertreter von zwei auf drei verstärkt worden war, wollten die Abgeordneten welscher Zunge nichts mehr von einer Änderung wissen und der Sache wurde keine weitere Folge gegeben. Als letztes parlamentarischen Ereignis in der Geschichte der Idee der Volkswahl ist die am 25. März 1918 von Nationalrat Scherrer-Füllemann gestellte Motion auf Totalrevision der Verfassung, die auch die Volkswahl des Bundesrates verlangte, zu erwähnen. Auch diese Bewegung blieb ergebnislos.

II.

Die geschichtliche Übersicht ergibt bereits, welche Gründe für und gegen die Volkswahl des Bundesrates bestehen. Sie haben auch für die Gegenwart und eine ziemlich weit bemessene Zukunft Geltung und beruhen kurz zusammengefaßt auf folgenden Überlegungen.

Die Erneuerung der Bundesregierung durch einen Akt des souveränen Volkes entspricht einer alten, immer wieder geltend gemachten Forderung der Demokratie, für die sich führende Männer aller Parteien eingesetzt haben, von denen angenommen werden darf, daß sie sich von Rücksichten auf das Wohl des ganzen Landes leiten ließen. Die Parlamentswahl ist ein fremdwirkender Überrest der Repräsentativverfassung. Die Volkswahl liegt in der natürlichen folgerichtigen Fortentwicklung unserer demokratischen Staatseinrichtungen. Schon Montesquieu — gefolgt von Rousseau im *Contrat Social* III, 1 — hat, worauf Dubs in dem 1877/78 erschienenen „*Öffentlichen Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft*“ hinweist, im 2. Kapitel des 2. Buches seines „*Esprit des Lois*“ erklärt: „Das Volk, das die höchste Gewalt besitzt, muß Alles, was ihm selbst tunlich ist, durch sich selbst tun, und was ihm nicht tunlich ist, durch seine Minister. Diese Minister gehören ihm nicht an, wenn es sie nicht ernennt. Es ist demnach einer der wesentlichsten Grundsätze dieser Regierungsart, daß das Volk seine Minister ernennt.“ Dubs, Bundesrat von 1861—1872, später Bundesrichter, führt aus, die Bestellung der Regierung sei ein Hauptakt des Souveräns, die Demokratie sei inkonsequent, wenn sie diesen Akt nicht auch dem Volk als dem Souverän reserviere. Die Wahl der Regierung durch das Volk sei im Grunde eine Lebensfrage der Demokratie; denn mehr als alle andern Mittel, mehr als das Referendum und die Wahl der gesetzgebenden Räte durch das Volk, trage diese dazu bei, dem Volke den maßgebenden Einfluß auf die Staatsangelegenheiten zu sichern, d. h. eben die Demokratie zur Wahrheit zu machen. Freilich schränkt Dubs diese Auffassung im 2. Bande, der vom Bundesstaatsrecht handelt, ein, weil im Bunde die Sachen etwas anders stehen (als in den Kantonen). Das Volk bilde im Bunde eben nur einen Teil des Souveräns, den andern bilden die Kantone. Um konsequent zu sein, müßte man also eine kombinierte Wahl arrangieren. Der zu Wählende müßte die Stimmen der Mehrheit des Volkes und der Kantone haben, was bei einer Mehrzahl von Wahlen zu „komplikationen“ führen müßte. „Käme man jemals auf einen solchen Gedanken, so müßte man wohl die Wahl auf eine einzige Persönlichkeit

beschränken und dann anderweitige Korrektive gegen allzu große Machtanhäufung treffen.“ — Ist bei der Auffassung von Dubs seine föderalistische Grundeinstellung zu berücksichtigen, so spielt bei Carteret und andern welschen Freunden der Volkswahl der Umstand eine Rolle, daß sie an der von der französischen Revolution übernommenen Lehre der völligen Trennung der Gewalten festhielten und daher erklärten, es stehe in Widerspruch zu diesem staatsrechtlichen Grundsatz, wenn die oberste Vollziehungsbehörde von der gesetzgebenden Gewalt (die nach der Verfassung von 1848 zum größten Teil bei der Bundesversammlung lag) ernannt werde. In der Tat sprechen für diese Auffassung theoretische und praktische Erwägungen, und es mag für Bundesrat und Parlament Vorteile bieten, wenn sie ihre Rechte und Pflichten aus der gleichen Quelle, dem Souverän, ableiten und einander völlig unabhängig gegenüberstehen würden. In den Debatten über die Wahlart des Bundesrates ist zwar nachdrücklich geltend gemacht worden, die Volkswahl würde die Stellung des Bundesrates gewaltig verstärken. Ihre Freunde und Gegner haben dieses Argument für sich in Anspruch genommen. Daß Macht und Ansehen des Bundesrates sich vermehren würde, kann aus psychologischen Gründen kaum zweifelhaft sein. Wer die Auffassung vertritt, eine starke Regierung liege im Landesinteresse, wird die Volkswahl wünschen, wer eine große Machtanhäufung in wenigen Händen für nachteilig erachtet, wird dagegen sein. Ein vom Volke gewählter Bundesrat würde wohl auch dem Auslande gegenüber tatkräftiger und entschlossener auftreten als es seitens der jetzigen Bundesregierung geschieht. Daß eine große Machtfülle, namentlich wenn sie die Möglichkeit der Beeinflussung wirtschaftlicher Verhältnisse gewährt, mit der Gefahr der Korruption verbunden ist, läßt sich nicht leugnen. Es möge dahingestellt bleiben, ob diese Gefahr, die namentlich Hilty mit der Volkswahl verbunden sah, je nach der Wahlart kleiner oder größer sei.

Die Befürworter der Volkswahl behaupten, das Volk sei sehr wohl in der Lage, die geeigneten Männer für das hohe Amt zu erklären, die Gegner schreiben die bessere Kenntnis der Tüchtigsten dem Parlament zu. Man kann darüber in guten Treuen verschiedener Ansicht sein. Die Frage ist auch nicht für alle politischen Lagen und für alle Zeiten gleich zu beantworten. Richtig wird sein, daß viele Personen, denen die Geschicke des Landes ruhig anvertraut werden dürften, dem Schweizer Volk nicht genügend bekannt, geschweige denn populär sind und daß die meisten der jetzigen und früheren Amtsinhaber, vielleicht mit Ausnahme der im Jahre 1848 gewählten, bei ihrem Eintritt in die Behörde nur in ihrem Heimatkanton Ansehen und Ruf genossen. Erst durch ihre Bewährung im Amte selbst sind ihre Namen dem ganzen Schweizer Volk vertraut geworden. Zuzugeben ist, daß von der Volkswahl der kantonalen Regierungen nicht auf die Volkswahl des Bundesrates geschlossen werden darf, weil die Verhältnisse in den Kantonen einheitlicher und beschränkter sind. Wahrscheinlich ist, daß das Volk seine Stimme nicht ausschließlich Mitgliedern der Bundesversammlung geben würde. (M. W. haben nur die Bundesräte Hammer und Haab dem Parlament nicht angehört.) Vor-

aussichtlich würde sich der konservative Zug des Volkes bei den Erneuerungswahlen geltend machen.

Kein großes Gewicht dürfte dem theoretisch richtigen Einwand, die Volkswahl würde durch Ausschaltung des Ständerates der Struktur unseres Bundesstaates zuwider laufen, zukommen, denn abgesehen davon, daß die Ständeräte nicht die Ständesstimme ihres Kantons abgeben, sondern als Angehörige von Parteien bei der Wahl mitwirken, beweist die Tatsache, daß neben Glarus und Tessin alle Sonderbundskantone (außer Luzern) am 4. November 1900 der Volkswahl beipflichteten, daß zum mindesten die föderalistisch gesinnte Bevölkerung der deutschen Schweiz der Beteiligung des Ständerats keine Bedeutung mehr beilegt.

Die Gegner der Volkswahl befürchten nicht ohne Grund, daß eine unwürdige und schädliche Wahlpropaganda nach amerikanischem Muster das Wahlergebnis fälschen könnte. Ferner machen sie geltend, sie würde die romanische Schweiz benachteiligen, weil welsche Vertreter, wenn überhaupt gewählt, weitaus die geringsten Stimmenzahlen erhielten. Nur das Parlament sei in der Lage, bei der Bestellung der Landesregierung die verschiedenen Landesgegenden, Sprachen, Glaubensbekenntnisse und Parteirichtungen angemessen zu berücksichtigen und dafür zu sorgen, daß kein Kanton mehr als einen Vertreter erhalte. Um insbesondere eine Verkürzung der romanischen Schweiz zu verhindern, müßten besondere Garantien in der Verfassung geschaffen werden, deren praktische Durchführung mit fast unübersteiglichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Diese Erwägung ist namentlich in dem von Ludwig Jorrex verfaßten Mahnruf zum 4. November 1900 des Zentralvorstandes der freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz stark betont worden.

In diesem Mahnwort wird weiter ausgeführt, bei der Volkswahl wähle das Volk nur dem Scheine nach, in Tat und Wahrheit hänge die Bestellung der Landesregierung von den Parteikomitees ab: „Die Parteikomitees kommen und gehen. Sie sind unverantwortlich. Ihr Einfluß kann sich in gleich legitimer oder illegitimer Weise geltend machen. Bis zum heutigen Tage hat sich die Korruption nicht an die Bundesversammlung herangewagt; sie steht sauber da. Wird sich die Korruption nicht an die allmächtigen und unverantwortlichen Parteikomitees heranzuwagen? Warum sollten nicht ein paar Aktiengesellschaften und Großkapitalisten, wie jetzt schon wiederholt in Bund und Kantonen die Verwerfung von Referendumsvorlagen, so in Zukunft die Wahl eines ihren Interessen förderlichen Bundesrates in Entreprise nehmen?“

Bei der Bewertung dieser Gründe für und gegen die Volkswahl des Bundesrates ist es nicht leicht, eine Entscheidung zu treffen. Diese ergibt sich nun aber m. E. aus einer Tatsache, die nach der Behandlung der Motion Scherrer-Füllemann eingetreten ist, der Tatsache nämlich, daß das politische Geschehen in der Eidgenossenschaft nicht mehr von den zwei geschichtlichen großen Parteien, der freisinnig-demokratischen und der katholisch-konservativen, maßgebend beherrscht wird, daß das Zweiparteiensystem vielmehr durch den Aufstieg der Sozialdemokratie und die Einführung der Verhältniswahl für den Nationalrat zerfallen

wurde, daß neben den alten Parteien zwei neue, die sozialdemokratische und die Bauernpartei, bestehen, wobei keine für sich allein über die Mehrheit im Volk und im Parlament verfügt. Bei dieser neuen Sachlage, die noch für lange Bestand haben wird, erweist es sich als unmöglich, den Bundesrat durch das Volk wählen zu lassen.

Wie sollte es wählen? In Einzel- oder Listenfrutunien? Im ersteren Fall müßten so viele Wahlen nacheinander in zeitlichen Abständen getroffen werden, als der Bundesrat Mitglieder zählt. Ergäbe sich im ersten Wahlgang für ein erstes Mitglied kein absolutes Mehr, so müßte das Wahlgeschäft fortgesetzt werden. Wie oft? Bis das absolute oder das relative Mehr erreicht wäre? Würde das absolute Mehr erfordert, so könnten bei einer Mehrzahl von Kandidaten ungebührlich viele Wahlgänge notwendig werden. Soll das relative Mehr genügen, so wäre der Gewählte jedenfalls nicht vom Vertrauen des ganzen Volkes getragen. Wäre das erste Mitglied glücklich gewählt, so würde sich das Spiel sechsmal wiederholen und könnte sich über mehrere Monate erstrecken, ein Zustand, der aus einleuchtenden Gründen als unannehmbar zu bezeichnen wäre.

Erfolgte aber die Wahl im Listenfrutunium, das Hasbach (Die moderne Demokratie, Seite 455) als undemokratische Einrichtung bezeichnet, so wäre die Aufstellung einer Kandidatenliste, welche die gerechtfertigten Ansprüche der verschiedenen Landesgegenden, Sprachen, Konfessionen, Parteien berücksichtigen und die Beachtung der Vorschrift, daß kein Kanton mehr als einen Bundesrat stellen dürfe, gewährleisten würde, nur durch Abmachungen zwischen den organisierten Vertretungen dieser verschiedenen Faktoren, d. h. den unverantwortlichen Ausschüssen, möglich. Die Kandidaten würden also nicht durch das Volk, sondern durch die Parteikomitees ernannt und der Wirkung nach auch gewählt. Hilty führt nicht ohne Grund aus, „unumgängliches Erfordernis einer zuverlässigen direkten Wahl ist, daß der Wähler den Kandidaten kennt und seine Eigenschaften und Fähigkeiten zu beurteilen vermag. Wenn das nicht der Fall ist, so ist die Wahl immer eine indirekte, nur treten an die Stelle der gewählten Volksvertreter, denen das ganze Volk diese Aufgabe bisher anvertraut hat, Parteikomitees oder Presseorganisationen, die sich selbst zu Vertrauensmännern ernennen und dem Volke die Kandidaten empfehlen, die es blindlings auf ihr Wort hin anzunehmen genötigt ist. Die Gewählten würden dann wieder von den Parteikomitees oder Parteimatadoren abhängig, die sie dem Volk in der Presse und den Volksversammlungen empfehlen mußten, eine allmählich zunehmende Korruption unserer ganzen, bis jetzt so sauberen Bundesverwaltung wäre ganz unausweichlich.“ — Kämen nicht alle Wahlen im ersten Wahlgang zu Stande, was kaum der Fall sein würde, so könnten für die folgenden Wahlgänge wieder andere Wahlbündnisse getroffen werden und das Schlusergebnis wäre kaum ein sehr erfreuliches. Erweisen sich aber Wahlbündnisse als unvermeidlich, weil keine Gruppe über die Mehrheit verfügt, so wird das Parlament sie viel eher einhalten als die große Masse der Stimmberechtigten. Die Gefahr, daß diejenige Partei, die

den Wahlpakt einhält, benachteiligt wird, ist bei der Volkswahl viel größer als bei der Parlamentswahl. — Einfach würde sich der Wahlakt gestalten, wenn die sieben Männer, die im ersten und einzigen Scrutinium die meisten Stimmen erhalten, als gewählt erklärt würden. Ein solches Verfahren kann aber aus naheliegenden Gründen ernstlich überhaupt nicht in Frage kommen. Eher ließe sich, ohne daß ich mit dessen Verwirklichung rechne, ein Modus vertreten, der in Anlehnung an das bei der Wahl des Präsidenten der Union beobachtete Vorgehen in gewissem Umfange die Vorteile der Parlaments- und der Volkswahl verbände und ihre bedenklichsten Nachteile vermiede, die Wahl des Bundesrates durch eine ad hoc gebildete Versammlung, in welche jeder Kanton nach den für den Nationalrat geltenden Vorschriften — besser noch ohne Proporz und unter Ausmerzung des verfehlten Grundsatzes, jeder Kanton ein Wahlkreis — das Doppelte oder Mehrfache der Zahl der Nationalräte als Wahlmänner zu ernennen hätte. In dieses Wahlparlament würden sich tüchtige Männer, die sonst den politischen Geschäften ferne bleiben, aber die Geschicke des Landes mit Liebe und Interesse verfolgen, wählen lassen, und sie würden neben Mitgliedern der Bundesversammlung auch gewählt werden. Es wäre anzunehmen, daß das Volk, je auf Beginn einer Legislaturperiode einmal zur Wahl von Wahlmännern aufgeboten, die Wahl von größeren Gesichtspunkten aus vollziehen würde, da dabei wirtschaftliche Interessen völlig in den Hintergrund träten. Die Wahlmänner aber würden die Wünsche des Volkes und die Kandidaten kennen, das Wahlparlament würde auch sonst über alle die Vorzüge verfügen, die das Parlament als Wahlkörper auszeichnen, und der Bundesrat wäre von der Bundesversammlung unabhängig und genösse erhöhte Autorität.

Wer soll bei der Volkswahl die Vorschläge aufstellen? Volksversammlungen mit freiem Zutritt aller Bürger der betreffenden Partei oder Delegierte? Auf ihre Entschliessungen würde die Wahl des Tagungsortes nicht ohne Einfluß bleiben.

Die Möglichkeit, wilde, nicht von den bestehenden Parteien aufgestellte Bewerber zu bezeichnen, würde zu Zersplitterungen führen, durch die insbesondere die frühere Mehrheitspartei, die freisinnig-demokratische, benachteiligt wäre. „Daß diese Partei als Mittelpartei sich niemals so straff organisieren kann, wie etwa die ultramontane oder die sozialdemokratische, liegt in der Natur der Sache begründet, sie kann die Massen weder unter dem Appell an das konfessionelle Gefühl noch mit dem Schlagworte der fundamentalen wirtschaftlichen Reformen in festgefügte Organisationen bringen. Eine starke und sichere Parteidisziplin verträgt sich gar nicht mit ihrem ganzen Wesen; ihre Wähler wollen und können sich gar nicht für alle Fragen an die Partei binden lassen“ (Hasbach, S. 493).

Die Bestimmung der Kandidaten wird, wenn eine gerechte Berücksichtigung der Landesteile, Sprachen, Glaubensbekenntnisse und politischen Parteien erreicht werden soll, was doch das Interesse des Landes

erheischt, immer schwieriger, je mehr die Gruppenbildung im Volke Fortschritte macht. Was soll erst werden, wenn die Frauen, die Pazifisten, die Abstinenten, die Fixbesoldeten, die Freigeldler u. s. w. eine Interessenvertretung verlangen. Dann hängt ein guter oder wenigstens annehmbarer Ausgang des Wahlgeschäftes, vom Standpunkt des Allgemeines aus betrachtet, wesentlich von einer geschickten Wahltaktik, aber auch von bloßen Zufälligkeiten ab. Eine geschickte Taktik, die zugleich alle zu berücksichtigenden sachlichen Momente (gerechte Verteilung der Mandate auf die verschiedenen Gruppen, Beachtung der Vorschrift des Art. 96, 2. Satz der Verfassung) wahrnimmt, kann aber unmöglich von Volksversammlungen, denen dafür die Handlungsfähigkeit abgeht, sondern nur von Einzelpersonen, eben den verpönten Komitees, durchgeführt werden und gegen Zufälligkeiten ist überhaupt kein Kraut gewachsen. Je größer die Zahl der Wähler, je fortgeschrittener die Zersplitterung des Volkes in alle möglichen Gruppen gediehen ist, umso mehr kann der Zufall den Ausschlag geben. Daß schon jetzt, bei der Parlamentswahl, der Zufall entscheiden kann, beweisen die Wahlen vom 12. Dezember 1929. Hätte die Bundesversammlung die Zürcher Wahl zuerst getroffen, so wäre der Kandidat der freisinnig-demokratischen Partei gewählt worden, weil dann die Bauern, um eine Vergeltung seitens dieser Partei zu vermeiden, ihm die Stimme gegeben hätten. Daß die Berner Wahl aber entgegen dem Vorschlage des Vorsitzenden und dem Antrage der freisinnig-demokratischen Fraktion mit einer Stimme Mehr an erste Stelle gerückt wurde, beruhte auf dem Zufall, daß der später gewählte Zürcher Abgeordnete aus falsch verstandener und überdies falsch begründeter Loyalität, weil er beteiligt sei, bei der Vorfrage sich der Stimme enthielt. Abgesehen davon sollen Mitglieder der katholischen Fraktion aus Versehen doppelt gezählt worden sein.

Gerade weil der Wahlausgang durch unsachliche Umstände beeinflusst werden kann, wäre bei der Volkswahl die Wirkung der Wahlagitation eine gefährliche und der Anreiz dazu ein gewaltiger. Gerade bei der Volkswahl könnten sich kapitalkräftige Gruppen große Summen Gelder kosten lassen, um Vertreter ihrer Interessen in den Bundesrat zu bringen. Eidgenössische Abstimmungen der letzten Jahre haben die beschämende Erscheinung gezeitigt, daß für Agitationszwecke Hunderttausende von Franken aufgewendet wurden. Der Bundesversammlung gegenüber wird auf eine derartige Propaganda verzichtet, weil sie wirkungslos bliebe oder das Gegenteil des gewünschten Erfolges herbeiführen könnte. Bei vielen Tausenden von Wählern aber, von denen zahlreiche das Gedruckte für wahr halten, würde sie Eindruck machen. Man kann sich vorstellen, wie groß die Stimmeneinbuße eines Kandidaten sein müßte, der beispielsweise den Wählern — mit Recht oder mit Unrecht — als Germanophob oder umgekehrt als Deutschfreund oder als Katholikengegner und Kultuskämpfer oder als Steuerdefraudant dargestellt würde, namentlich wenn die Flugblätter in letzter Stunde, ohne daß eine Widerlegung möglich wäre, in Zehntausenden von Exemplaren ins Volk geworfen würden.

Es wäre auch möglich, daß straff organisierte Parteien, namentlich in späteren Wahlgängen und wenn sie die eigenen Kandidaten durchgebracht hätten, gegen eine nahestehende Partei sich mit deren Gegner verbänden, wie das 1891 im Kanton St. Gallen geschah, als die Liberalen von sechs Mitgliedern der siebenköpfigen Regierung zufolge der Allianz zwischen den Demokraten und den Katholiken, trotzdem sie im gleichzeitig gewählten Großen Rat die Mehrheit behielten, auf zwei Vertreter herabgedrückt wurden. Solche Bündnisse wären insbesondere bei Ersatzwahlen ein bequemes Mittel, einer Partei den Besitzstand zu schmälern.

Raum zu vermeiden wäre bei der Volkswahl eine verfassungsmäßige Garantie einer Mindestvertreterzahl für die romanische Schweiz mit allen ihren nachteiligen Begleiterscheinungen. Ja, man müßte folgerichtig auch die deutsche Schweiz vor einer zu weitgehenden Verkürzung der Zahl ihrer Mandate sichern.

Das Ergebnis der paar ersten Volkswahlen in den Bundesrat dürfte, wenn es sich nicht bloß um Bestätigungen handeln sollte, ein für das allgemeine Empfinden so unbefriedigendes sein, daß voraussichtlich entweder ein Zusammenschluß aller bürgerlichen Parteien zu einer Einheitsfront gegen die Sozialdemokratie eintreten oder die Verhältniswahl auch für die Bundesregierung sich aufdrängen würde oder beides zugleich. Weder das Eine noch das Andere läge im allgemeinen Interesse des Landes. Es ist hier aber nicht der Ort, diese Auffassung näher zu begründen.

Diese Betrachtungen führen mich zu dem Schlusse, die Volkswahl des Bundesrates, trotzdem ich sie gefühlsmäßig und zufolge meiner demokratischen Überzeugung für ein politisches Ideal halte, aus verstandesmäßigen Gründen abzulehnen, denn sie bietet nach der jetzigen politischen Lage der Schweiz, die in den nächsten Jahrzehnten keine wesentliche Änderung erfahren dürfte, keine bessere Gewähr dafür, daß die Landesregierung stets aus tüchtigen charakterfesten Männern mit Führereigenschaften, welche die politische Gesamtrichtung der Mehrheit des Schweizervolkes verkörpern, gebildet werde als die Wahl durch die Bundesversammlung.

Das welsche Geisteserbe.

Zu Charly Clerc's „Patrimoine helvétique“. ¹⁾

Von Karl Alfons Meyer.

In seinem hohen und tiefen Buche „Das Geisteserbe der Schweiz“ glaubte Eduard Korrodi nur ein Bruchstück zu erfassen. Das ganze Erbe ist nicht durch die deutsche Schweiz allein zu erreichen. Er deutete

1) Charly Clerc: „Patrimoine helvétique. Le Génie du lieu.“ Editions Victor Attinger, Neuchâtel, 1929.